

# Amtsblatt

Nummer 44  
67. Jahrgang  
Montag, 31. Oktober 2011  
Einzelpreis 1,40 €

## Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bund) vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

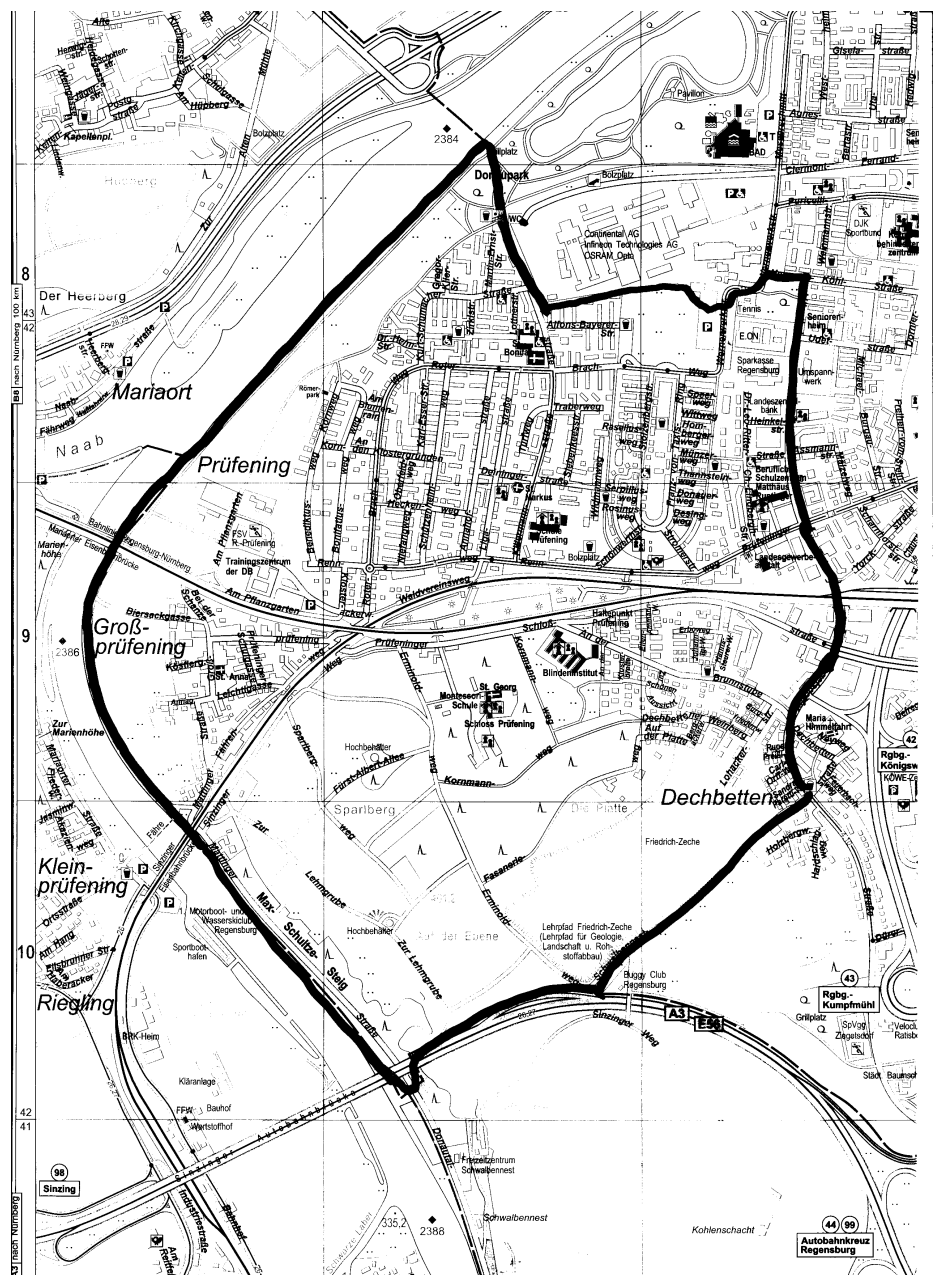
Die Stadt Regensburg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt: Beginnend von der südwestlichen Stadtgrenze Zusammentreffen Mattinger Straße/ Donaualstraße der Stadtgrenze weiter folgend bis zum Zusammentreffen Erminoldweg/ Schwalbenneststraße, diese entlang bis zur Einmündung in die Ziegetsdorfer Straße, dieser nach Norden weiterfolgend über die Lilienthalstraße bis zur Einmündung in die Hermann-Köhl-Straße, in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Firmengeländes Continental/Infineon/Osram bis zur Killermannstraße, diese in nordwestlicher Richtung entlang in einer gedachten Linie bis zur Stadtgrenze/ Grillplatz Donaupark, der Stadtgrenze in Südrichtung folgend bis zum Anfangspunkt des Sperrgebietes.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

- II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) Folgendes:



1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg unverzüglich zu melden und auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

5. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Neuen Rathaus der Stadt Regensburg, Minoritenweg 8 – 10, Zi.Nr. 242 zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 17. Oktober 2011  
Stadt Regensburg  
Umwelt- und Rechtsamt  
Im Auftrag

Gruber  
Ltd. Rechtsdirektor

## Vorankündigung:

**Auftraggeber:**

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Tel.Nr. 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8 + 10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu

vergeben:

## **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

11 A 126 – BHKW-Anschlussysteme

Nähere Informationen zu oben genannter

Ausschreibung siehe unter

[www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) und

[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## **Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**

11 A 130 – Verwertung und Vermarktung

von Altholz aus dem

Sperrmüll 2012

11 A 133 – Wartung VMWare Lizenzen

der Stadt Regensburg bis

31.12.2013

11 A 134 – Rahmenvertrag für die

Lieferung von Kopierpapier in

Paletten im

1. Halbjahr 2012 (auf Abruf)

Nähere Informationen zu oben genannten

Ausschreibungen siehe unter

[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Allgemeinverfügung

### Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen

Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2011 bis 31. Januar 2012**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden über-

schwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Fachzentrum Agrarökologie

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.